

Universitäten  
Studien/Prüfabteilung

**Zulassung von Absolventinnen und Absolventen  
von Lehrgängen zu Doktoratsstudien,  
Verständigung aller Universitäten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass darf auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zulassung insbesondere von Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen zu Doktoratsstudien hingewiesen werden:

§ 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 sieht vor:

„(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.“

Es wird häufig die Frage gestellt, ob die Zulassung zu einem Doktoratsstudium zulässig ist, wenn eine der folgenden Ausbildungen, insbesondere mit der Verleihung eines „Mastergrades“, abgeschlossen wurde:

1. Lehrgänge an Privatuniversitäten gemäß UniAkkG,
2. Universitätslehrgänge an Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002,
3. Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß FHStG,
4. Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Hochschulgesetz 2005,
5. Lehrgänge universitären Charakters gemäß §§ 27 und 28 UniStG (§ 124 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002).

Geschäftszahl: BMWF-52.330/0060-I/6/2009  
Sachbearbeiter: Dr. Erwin Neumeister  
Abteilung: I/6  
E-Mail: [erwin.neumeister@bmwf.gv.at](mailto:erwin.neumeister@bmwf.gv.at)  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5700 / 53120-5833  
Ihr Zeichen:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertritt die Auffassung, dass dies generell für Studien/Lehrgänge zutrifft, die zu einem Mastergrad führen und somit gegebenenfalls eine Zulassung zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium erfolgen kann.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob durch einen abgeschlossenen Lehrgang ein einem Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gleichwertiges Studium vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. Februar 2009

Für den Bundesminister:

SektChef Mag. Friedrich Faulhammer

**Elektronisch gefertigt**